

Arbeitsmarktprogramm des Landes Schleswig-Holstein Förderperiode 2021 – 2027 des ESF+

Produktionsschulen

Ergänzende Förderkriterien

vom 25.08.2021,
zuletzt aktualisiert am 07.07.2022

Auf der Grundlage der Rahmenrichtlinie des Arbeitsmarktprogramms des Landes Schleswig-Holstein der Förderperiode 2021 – 2027 des ESF+ gelten nachfolgende, vom zuständigen Institut für berufliche Bildung (SHIBB) des Landes Schleswig-Holstein festgelegte, ergänzende Förderkriterien.

1. **Zuwendungszweck**

Angesichts einer steigenden Armutsgefährdung junger Menschen in den letzten Jahren besteht konkreter Investitionsbedarf im Hinblick auf eine Erhöhung der Beschäftigungsfähigkeit und Ausbildungsreife junger Menschen. Die Produktionsschulen unterstützen junge, nicht mehr schulpflichtige Menschen ohne berufliche Perspektive, die zuvor durch Lernmüdigkeit, fehlende Basiskompetenzen oder psychische Beeinträchtigungen aus dem Bildungsprozess ausgeschieden sind. Ziel ist es, diese benachteiligten jungen Menschen sozial zu stabilisieren und schrittweise ihre Ausbildungs- und Beschäftigungsfähigkeit zu erhöhen. Konkret sollen fachpraktische Fertigkeiten und Fähigkeiten, soziale und persönliche Kompetenzen vermittelt sowie weitere Bildungsdefizite verringert werden. Im Vordergrund stehen praxisorientierte Lehr- und Lernprozesse nach dem Produktionsschulprinzip, die die jungen Menschen gezielt auf die Anforderungen des regionalen Ausbildungs- und Arbeitsmarktes vorbereiten und so zur individuellen Entwicklung einer tragfähigen beruflichen Perspektive beitragen. Ergänzend können psychologische Beratung und Betreuung angeboten werden, um vielfach vorhandene Hintergrundproblemlagen zu bearbeiten.

2. **Gegenstand der Förderung**

Gefördert werden die Personalkosten, die indirekten Kosten bzw. Gemeinkosten und die Sachkosten von Trägern mit Sitz oder einer Betriebsstätte in Schleswig-Holstein als Betreiber der Produktionsschule(n) in Schleswig-Holstein.

2.1. Zielgruppen

Zur Zielgruppe gehören nicht mehr schulpflichtige junge Menschen, die

- im Übergang von der Schule in den Beruf keinen direkten beruflichen Anschluss gefunden haben,
- durch persönliche, gesundheitliche und/oder psychische Einschränkungen nicht aus eigener Kraft den Übergang in eine Ausbildung schaffen,
- aufgrund von Migrations- und/oder Fluchthintergrund bisher keine berufliche Perspektive aufbauen konnten oder
- trotz Bemühungen den Übergang von der Schule in den Beruf noch nicht geschafft haben („Altbewerber/innen“).

2.2. Auswahl der Teilnehmenden

Die teilnehmenden jungen Menschen werden durch Einrichtungen der Rechtskreise, insbesondere SGB II, SGB III und SGB VIII, zugewiesen. Die Zuweisung kann rechtskreisübergreifend erfolgen, um sogenannte technische Abbrüche zu verhindern.

2.3. Inhalte der Förderung

Die Produktionsschulen sollen die individuelle arbeits- und lebensweltbezogene Kompetenzentwicklung der Teilnehmenden fördern. Mit dem „Werkstattprinzip“ werden niedrighschwellige Lernprozesse über Produktionsprozesse erzielt, die mit der Herstellung marktfähiger und marktnaher Produkte und Dienstleistungen unter betriebsähnlichen Bedingungen erfolgen. Dies umfasst:

- Individuelle Unterstützung der Teilnehmenden zur Entwicklung einer tragfähigen beruflichen Perspektive und Vorbereitung auf die Anforderungen des regionalen Ausbildungs- und Arbeitsmarktes;
- Vermittlung fachpraktischer Fertigkeiten und Fähigkeiten sowie sozialer und persönlicher Kompetenzen in Bildungsangeboten nach dem Produktionsschulprinzip, welches Lehr- und Lernprozesse durch praktisches Arbeiten in den Vordergrund stellt;
- Handlungsorientiertes Lernen (am Kundenauftrag) in einem betriebsnahen Arbeitsumfeld (Herstellung marktfähiger Produkte oder Dienstleistungen). Dadurch erwerben die jungen Menschen Grundlagen für den Übergang in eine Ausbildung oder in andere geeignete weiterführende Maßnahmen.

2.3.1. Angebote und Maßnahmen der Produktionsschulen

Die Zuwendungsempfängerin bzw. der Zuwendungsempfänger hält während des Bewilligungszeitraumes mindestens nachstehende Angebote bereit und setzt nachstehende Leistungen um:

- Mindestens 3 Berufsbereiche (inkl. Engpass-Berufsbereiche nach jeweils aktueller Analyse der Bundesagentur für Arbeit);
- Herstellung und Verkauf von marktfähigen Produkten und Dienstleistungen unter Berücksichtigung der Zusätzlichkeit und Gemeinnützigkeit (Einrichtung eines Produktionsschul-Beirates ist erforderlich), Veröffentlichung der Produktpalette und Dienstleistungsangebote z. B. im Internet, Flyer, Produkt-/Projekt-Mappe (siehe Punkt 5.2);
- Intensive Öffentlichkeitsarbeit in der Region / der Stadt und bei Bürgerinnen und Bürgern;
- Aufbau und Erhöhung der regionalen Betriebsnähe und Wirtschaftsorientierung durch Betriebspraktika, Verkauf von marktfähigen Produkten und Dienstleistungen, Erwerb von fachpraktischen und fachtheoretischen Grundkenntnissen und schulischen Kenntnissen sowie ausbildungsrelevanten Qualifikationen (ggf. in Anlehnung an bundeseinheitliche Qualifizierungsbausteine nach BBiG (BAVBVO));
- Vermittlung von fachlichen und schulischen Kenntnissen in den angebotenen Berufsfeldern zur Verbesserung der Vermittlungschancen der Teilnehmenden in Ausbildung;
- Bei Bedarf der Teilnehmenden: Angebot zum Nachholen des ersten Schulabschlusses (ESA) mit Externenprüfung.
- Neben Präsenzzeiten beim Träger werden auch alternative Durchführungsformen (wie z. B. Online-Schulungen, Lernplattform, digitale Lernangebote, virtuelle Beratung, virtuelles Bewerbungsverfahren) als Regel-Instrumente vorgesehen und bei Bedarf durch Schulungen mit allen Beteiligten vorbereitet;

Schulungsinhalte sollen zudem zukunftsorientierte Inhalte umfassen, wie z. B.

- Ökologische Nachhaltigkeit (Umwelt- und Klimaschutz, Müllvermeidung, Ressourcenschonung), alternative Wege der Beschaffung (z. B. durch Reparatur, Recycling, Produktspenden), Zugang für die Teilnehmenden zu nachhaltigem Wirtschaften im privaten Bereich schaffen;
- Gesunde Lebensführung und Ernährung, Sensibilisierung für tiergerechte Haltung/Tierwohl, Auswirkungen von Ernährung auf eigene Gesundheit und Arbeits- und Leistungsfähigkeit, Vermittlung von beruflichen Kenntnissen, z. B. Herstellung von vollwertigen/vegetarischen/veganen Speisen, Einkauf von regionalen/Bio-Produkten;
- Sportangebote und Entspannungsübungen (während der Maßnahmezeit) sowie Information und Hinführung zur Nutzung externer Angebote in der Freizeit und nach der Maßnahmeteilnahme;

- Digitale Kompetenzen als „4. Kulturtechnik“ zur Vorbereitung auf die Arbeitswelt 4.0, Verbesserung der Zugangsmöglichkeiten der Teilnehmenden zu neuen Technologien (auch über den Maßnahmezeitraum hinaus), Verbesserung der Medienkompetenz;
- Bei Teilnahme von jungen Menschen mit Migrations- und/oder Fluchthintergrund: Vermittlung von grundlegenden Normen und Kenntnissen zum Bildungssystem sowie Vermittlung von Sprachkenntnissen, Schulung in der Nutzung von digitalen Angeboten zur Sprachförderung.

2.3.2. Verweildauer der Teilnehmenden, Plätze und Personalschlüssel

Die Verweildauer pro Teilnehmende beträgt durchschnittlich 12 Monate bei einer wöchentlichen Arbeitszeit von i. d. R. 35 Stunden. Ausnahmen müssen besonders begründet werden. Die Arbeitszeit kann in interne Präsenzzeit und externe Maßnahmezeit aufgeteilt werden. Zu Maßnahmebeginn ist die Teilnahme in Teilzeit (mind. 20 Wochenstunden mit kontinuierlicher Erhöhung) für 4 Wochen möglich, um den MaßnahmeEinstieg zu erleichtern.

Eine Produktionsschule muss zudem mindestens 20 Teilnahmeplätze anbieten. Ziel muss es sein, die bewilligten Teilnahmeplätze über den Förderzeitraum möglichst durchgängig zu besetzen.

Ein Personalschlüssel von 1 zu 6 ist einzuhalten. Bezugswert dafür sind die förderfähigen Personalkosten für pädagogisches Personal, Anleitende, Projektassistenz und eine ggf. anteilige Projektleitung bezogen auf die geförderten Teilnahmeplätze.

2.4. Beirat

Die Produktionsschule muss spätestens sechs Monate nach Beginn einen Beirat gebildet haben, in dem ein regelmäßiger Dialog mit der regionalen Wirtschaft und den Trägern der Regionalen Bildungszentren/Berufsbildenden Schulen stattfindet. Damit sollen Wettbewerbsverzerrungen vermieden und über Betriebspraktika die Einbindung von Betrieben in das Produktionsschulkonzept gefördert werden. Das Konzept der Produktionsschule muss erkennen lassen, dass es auf den erwarteten Bedarf der Wirtschaft abstellt. Dabei werden Fragen der Zusammenarbeit, der Entwicklung von Produkten und Dienstleistungen, Marktnischen bzw. Zulieferfunktionen für die regionale Wirtschaft erörtert sowie eine Einbindung von Betrieben und Regionalen Bildungszentren/Berufsbildenden Schulen vereinbart. Erfolgt die Einrichtung des Beirates nicht fristgemäß, kann die Förderung eingestellt werden (auflösende Bedingung).

3. Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfängerinnen bzw. Zuwendungsempfänger können alle Stellen außerhalb der Landesverwaltung mit Sitz oder Betriebsstätte in Schleswig-Holstein sein. Eine AZAV-Zertifizierung der Träger gemäß § 184 SGB III ist verpflichtend. Die Zuwendungsempfängerinnen bzw. Zuwendungsempfänger sollen sich aktiv an der inhaltlichen Weiterentwicklung der Produktionsschulkonzeption beteiligen (vorzugsweise in der Landesarbeitsgemeinschaft Produktionsschulen) und ihre praktische Arbeit daran ausrichten. Zusätzlich wird Erfahrung in der Durchführung von Produktionsschulkonzeptionen vorausgesetzt, genauso wie ein bestehendes Netzwerk im Bereich niedrighschwelliger Hilfen.

4. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

4.1. Förderart und Höhe der Zuwendung

Die Zuwendungen werden im Rahmen der Projektförderung als Anteilfinanzierung mit Höchstbetragsbegrenzung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses auf Antrag gewährt. Die Förderhöhe beträgt maximal 73 Prozent der förderfähigen Gesamtausgaben (ESF+ und Landesmittel). Mindestens 25 Prozent der förderfähigen Gesamtausgaben sind von der Agentur für Arbeit, dem Jobcenter, der Jugendhilfe oder von Dritten zu tragen, was durch eine Bestätigung bzw. Kofinanzierungserklärung nachzuweisen ist.

Projektträger müssen sich an der Finanzierung mit Eigenmitteln in Höhe von insgesamt mindestens 2 Prozent der förderfähigen Gesamtausgaben, nach Abzug der Einnahmen, beteiligen.

Aus der Veräußerung von Produkten und Dienstleistungen erwirtschaftete Einnahmen sind zusätzlich zur Finanzierung einzubringen.

4.2. Förderumfang

Förderfähig sind die direkten Personalkosten für

- bis maximal 1 Vollzeitstelle für die Projektleitung bis zur Entgeltgruppe 12,
- Pädagogisches Personal, psychologisches Personal und Werkstattleitung bis zur Entgeltgruppe 11,
- Anleitende mit AEVO bis zur Entgeltgruppe 8, ohne AEVO bis zur Entgeltgruppe 6,
- bis maximal 0,5 VZÄ für die Projektassistenz bis zur Entgeltgruppe 6 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L).

Direkte Personalkosten sind Kosten, die bei der unmittelbaren Projektdurchführung entstehen. Sie sind nachzuweisen und nach dem Ist-Kosten-Prinzip abzurechnen. Sie unterliegen auch den Prüfungen von Verwaltungsbehörde, Prüfbehörde, Landesrechnungshof und Europäischer Kommission. Für die Definition und Festlegung der einzelnen Bestandteile der direkten Personalkosten und der Zuordnung von Tätigkeiten im Rahmen des Landesprogramms Arbeit zu Entgeltgruppen gilt das „Informationsblatt zu den Personalkosten“ in der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Fassung.

Indirekte Personalkosten sind ausschließlich im Rahmen der Restkostenpauschale förderfähig und daher eindeutig von den direkten Personalkosten abzugrenzen. Indirekte Personalkosten sind Kosten, die nur einen mittelbaren Bezug zum Projekt haben (z. B. Personalkosten für die Projektabrechnung, Erstellung und Übermittlung von Mittelabrufen und Zwischen- sowie Verwendungsnachweisen, Personalkosten der Geschäftsführung, Vorstandsmitglieder und Gesellschafter, Personalkosten des Verwaltungspersonals u. a. für Finanzwesen, Personalwesen und Controlling).

Die indirekten Kosten bzw. Gemeinkosten sowie die Sachkosten werden in Form einer Restkostenpauschale als Pauschalsatz von 40 Prozent der zuwendungsfähigen direkten Personalkosten gefördert. Die Pauschale deckt u. a. auch Honorarkosten ab, was bei der Höhe der Restkostenpauschale berücksichtigt ist. Darüberhinausgehende Kosten sind nicht zuwendungsfähig.

Für die Definition und Festlegung der einzelnen Bestandteile der Restkostenpauschale sowie der weiteren Begriffsbestimmungen des Zuwendungsrechts gelten die „Fördergrundsätze Landesprogramm Arbeit“ in der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Fassung.

5. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

5.1. Umsatzsteuer

Zuwendungen können umsatzsteuerpflichtig sein. Zuwendungsempfängerinnen bzw. Zuwendungsempfänger sollten sich rechtzeitig beim zuständigen Finanzamt darüber informieren, ob die Zuwendung in ihrem Fall der Umsatzsteuer unterliegt. Eine ggf. anfallende Umsatzsteuer ist nicht förderfähig.

5.2. Erhebung von Daten der Teilnehmenden

Zur Erfüllung der Berichtspflichten gegenüber der EU wird ein datenschutzkonformes Monitoring-Verfahren angewendet, das eine regelmäßige Datenerhebung und -übermittlung von Teilnehmerdaten durch die Zuwendungsempfängerinnen bzw. Zuwendungsempfänger an die Investitionsbank Schleswig-Holstein (IB.SH) erfordert.

Die Wirksamkeit der Förderung wird anhand von folgenden ESF relevanten Indikatoren gemäß Verordnung (EU) 2021/1057, Anhang I bemessen:

- Output-Indikator: Anzahl Arbeitslose, auch Langzeitarbeitslose,
- Ergebnis-Indikator 1: Anteil der Teilnehmenden, die nach ihrer Teilnahme eine Qualifizierung erlangen,
- Ergebnisindikator 2: Anteil der Teilnehmenden, die nach ihrer Teilnahme einen Arbeitsplatz (bzw. Ausbildungsplatz) haben, einschließlich Selbstständige.

Die ersten zwei Wochen ab Eintritt in die Produktionsschule gelten als Erprobungsphase. Als Teilnehmerin bzw. Teilnehmer gilt, wer über die Erprobungsphase hinaus weiterhin die Produktionsschule besucht. Für diese Teilnehmenden sind innerhalb von vier Wochen nach Projekteintritt alle Monitoringdaten an die Datenbank bei der Investitionsbank Schleswig-Holstein zu übermitteln.

Die für das jeweilige Projekt zu erreichenden Zielwerte der Indikatoren werden durch den Zuwendungsbescheid festgelegt.

Der Ergebnisindikator ist anhand eines Zertifikats zu belegen, dessen Muster und Handreichung ebenfalls auf der Webseite der IB.SH zur Verfügung steht.

Frühestens sechs Monate nach Ende ihrer Teilnahme werden die ehemaligen Teilnehmenden nach ihrer schulischen oder beruflichen Situation befragt, um den längerfristigen Erfolg der geförderten Maßnahme beurteilen zu können. Die Befragungen erfolgen durch externe Evaluierende.

5.3. Kommunikations- und Öffentlichkeitsarbeit

Die Vorgaben der EU zur Kommunikations- und Öffentlichkeitsarbeit sehen vor, dass die Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger die Teilnehmenden und die Öffentlichkeit über die Zuwendung aus dem Arbeitsmarktprogramm und die Unterstützung der EU auf ihrer Webseite und in sozialen Medien, auf Unterlagen und Kommunikationsmaterial informieren. Eine Missachtung kann gemäß Artikel 50 Abs. 3 der DachVO zu einer Rückforderung von bis zu 3 Prozent der Zuwendung aus ESF+-Mitteln führen. Näheres findet sich im „Leitfaden für die Öffentlichkeitsarbeit“, der auf der Webseite der Investitionsbank Schleswig-Holstein heruntergeladen werden kann.

5.4. Bereichsübergreifende Grundsätze

In allen Phasen der Programmplanung und -umsetzung sind gemäß Art. 9 VO (EU) 2021/1060 in Verbindung mit Artikel 6 und Artikel 8 der VO (EU) 2021/1057 die bereichsübergreifenden Grundsätze und die EU-Grundrechtecharta zu beachten. Dies betrifft die Gleichstellung von Männern und Frauen, die durchgängige Berücksichtigung

der Geschlechtergleichstellung, die Einbeziehung einer Geschlechterperspektive, die Verhinderung jeglicher Diskriminierung aus Gründen des Geschlechts, der Rasse¹, der ethnischen Herkunft, der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung. Insbesondere wird die Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen bei der Vorbereitung und Durchführung berücksichtigt und das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UNCRPD) eingehalten und geachtet. Hierfür sind Ausführungen im Projektantrag und im Sachbericht vorzunehmen.

6. Bewilligungszeitraum, Verfahren

6.1. Durchführungszeiträume der Förderung

Der aktuelle Durchführungszeitraum des 1. Förderabschnitts beginnt am 01.01.2022 und endet am 31.12.2023.

Weitere geplante Förderabschnitte sind:

- 2. Förderabschnitt: 01.01.2024 – 31.12.2026,
- 3. Förderabschnitt: 01.01.2027 – 31.12.2028.

Vor jedem Förderabschnitt erfolgt eine erneute Ausschreibung, die auf der Webseite der Investitionsbank Schleswig-Holstein und über den Newsletter zum Arbeitsmarktprogramm bekanntgegeben wird.

6.2. Projektantrag

Der Projektantrag für den ersten Förderabschnitt vom 01.01.2022 – 31.12.2023 ist vollständig und mit den geforderten Anlagen **bis zum 15.10.2021, 12.00 Uhr**, schriftlich in einfacher Ausfertigung sowie als pdf-Datei per Mail an lpa-belege@ib-sh.de bei der Investitionsbank Schleswig-Holstein, Fleethörn 29 - 31, 24103 Kiel einzureichen.

Die Projektbeschreibung soll maximal 12 Seiten, Schriftgröße 12, ohne Anlagen umfassen und muss die sich aus den unten angeführten Auswahlkriterien ergebende Gliederung beachten. Über die im Förderantrag geforderten Anlagen hinausgehende Anlagen sind nicht zulässig.

Dem Antrag ist ein Votum der zuweisenden Rechtsträger beizufügen, das ggf. in Zusammenarbeit mit der regionalen Gebietskörperschaft erarbeitet wird. Darin sind die regionale Wirtschaftslage anhand von Strukturdaten zu untermauern, der Grad der Jugendarbeitslosigkeit nachzuweisen sowie die Möglichkeiten einer zweckmäßigen Zugangssteuerung darzulegen. Die Ausbildungsleistung der regionalen Wirtschaft ist zu würdigen.

¹Der Begriff entspricht dem Wortlaut der EU-Verordnungen. Auf Landesebene wird er künftig in Gesetzen und Verordnungen nicht mehr verwendet.

In das Auswahlverfahren werden nur Förderanträge aufgenommen, die fristgerecht und mit allen erforderlichen Unterlagen und Nachweisen eingereicht wurden.

6.3. Auswahl der Projektträger

Die eingereichten Projektanträge werden von einer fachkundigen Jury aus Vertreterinnen und Vertretern des Instituts für berufliche Bildung des Landes Schleswig-Holstein und der Investitionsbank Schleswig-Holstein als Bewilligungsbehörde unter Anwendung der nachfolgenden Auswahlkriterien bewertet (Scoring-Modell) und durch das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus bestätigt.

Projektkonzeption (40 Prozent)

- Beschreibung der geplanten Umsetzung zur Erreichung der in den Förderkriterien vorgesehenen Angebote und Maßnahmen der Produktionsschule einschließlich Schulungsinhalte
- Darstellung der zielgruppengerechten Projektkonzeption, Inhalte und Methoden zum Erreichen der individuellen, arbeits- und lebensweltbezogenen Kompetenzentwicklung der Teilnehmenden
- Angaben zur Gewährleistung der Mindestanzahl an Teilnehmendenplätzen und des zielgruppenspezifischen Betreuungsschlüssels
- Beschreibung der Zusammenarbeit im Beirat mit Darstellung des wirtschaftlichen Bedarfs
- Beschreibung des spezifischen Beitrags zur Gleichstellung von Frauen und Männern, Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung, einschließlich der Sicherung der Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderung
- Beschreibung einer kultursensiblen Förderung (Cultural-Mainstreaming)
- Angaben zur geplanten Öffentlichkeitsarbeit / Möglichkeiten der Publikationen
- Struktur und Umfang des Konzepts (siehe Punkt 6.2)

Eignung des Projektträgers (40 Prozent)

- Zielgruppenspezifische Kenntnisse und Erfahrungen
- Erfahrung im Betrieb von Produktionsschulen
- Sächliche und personelle Ausstattung
- Vernetzung mit Jugendberufsagenturen und weiteren Akteuren im Übergang Schule-Beruf und der regionalen Wirtschaft

Projektfinanzierung (20 Prozent)

- Kofinanzierungserklärung(en) von der Agentur für Arbeit, dem Jobcenter, der Jugendhilfe oder von Dritten zur Beteiligung an den förderfähigen Gesamtausgaben in Höhe von mindestens 25 Prozent

- Erbringung der vorgesehenen Eigenbeteiligung in Höhe von 2 Prozent der förderfähigen Gesamtausgaben.
- Schlüssige Kostenaufstellung mit Erläuterung der einzelnen Kostenpositionen
- Einhaltung der vorgegebenen max. tariflichen Eingruppierungen

6.4. Bewilligung

Die Investitionsbank Schleswig-Holstein nimmt als Bewilligungsbehörde für die entsprechend ausgewählten Vorhaben die abschließende Antragsbearbeitung vor und erstellt die Bewilligungsbescheide für die berücksichtigten Vorhaben. Die abgelehnten Anträge erhalten einen Ablehnungsbescheid.

Die Benachrichtigung durch die Investitionsbank Schleswig-Holstein erfolgt im **November 2021**.

Die Abwicklung der Zuwendung erfolgt nach der Bewilligung ebenfalls durch die Investitionsbank Schleswig-Holstein.

7. Ansprechpartner/-in

Investitionsbank Schleswig-Holstein
Frau Graf
Zur Helling 5-6
24143 Kiel
Tel.: 0431 9905 -3264